

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_PFAEFFIKON DG200003-H vom 2. Dezember 2020**

Zh Bezirksgericht Pfaeffikon, 2020-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_pfaeffikon\\_DG200003-H](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_pfaeffikon_DG200003-H)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_PFAEFFIKON DG200003-H du 2 décembre 2020

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_PFAEFFIKON DG200003-H del 2 dicembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschuldigte wurde am 10. Oktober 2019, 02.20 Uhr, an seinem Wohnort an der ...-strasse ... in Effretikon festgenommen (act. 15/1). Zwecks Wundversorgung wurde der Beschuldigte ins Kantonsspital Winterthur gebracht und anschliessend erfolgte der Transport in das Psychiatriezentrum Breitenau Schaffhausen (act. 15/1, S.3), nachdem der untersuchende Arzt Dr. med. D.\_\_\_\_\_ eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet hatte (act. 15/4).

#### **E. 1.1**

Die Staatsanwaltschaft stellt den Antrag, es sei eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB anzuordnen (act. 24 S. 6, act. 73 S. 1).

#### **E. 1.2**

Der Verteidiger des Beschuldigten stellt den Antrag, es sei aufgrund der falschen Angaben im Bericht der PUK vom 25. November 2020 ein weiteres Gutachten darüber einzuholen, ob eine ambulante Massnahme geeignet sei, der Gefährlichkeit des Beschuldigten zu begegnen, insbesondere

- 20 - bezüglich der inzwischen eingetretenen Krankheitseinsicht sowie der Medikamentencompliance des Beschuldigten. Weiter beantragt der Verteidiger, es sei der Antrag der Anklägerin auf Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB abzuweisen und - statt dessen - eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB, verbunden mit einer 2-monatigen stationären Behandlung im Sinne von Art. 63 Abs. 3 StGB zur Einleitung der ambulanten Behandlung (Befristung der bestehenden stationären Massnahme) anzuordnen (act. 74 S. 1 f.).

### **E. 2**

Mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Oktober 2019 bzw. 25. Oktober 2019 wurde der Beschuldigte in Untersuchungshaft versetzt (act. 15/9 und act. 15/20).

#### **E. 2.1**

Nach Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: - eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Art. 56 Abs. 1 lit. a), - ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit eine Anordnung erfordert (Art. 56 Abs. 1 lit. b), - die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 lit. c). Die Anordnung einer Massnahme setzt zudem voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick

auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB).

### **E. 2.2**

Ist der Täter psychisch schwer gestört, kann gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung angeordnet werden, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit seiner Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

### **E. 2.3**

Bei der Anordnung und sodann bei der Wahl der Art der Massnahme ist stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Dies ergibt sich bereits aus dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei Einschränkungen von Grundrechten (Art. 36 BV). Hiernach darf in Grundrechte - vorliegend durch die Anordnung einer Massnahme - nur

- 21 - eingegriffen werden, sofern dies einerseits durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist (Art. 36 Abs. 2 BV) bzw. das öffentliche Interesse - vorliegend die öffentliche Sicherheit - gegenüber des Eingriffs in das Grundrecht der betroffenen Person überwiegt (Verhältnismässigkeit i.w.S). Andererseits muss der Eingriff geeignet und erforderlich sein zur Erfüllung des Zwecks. Es ist das am wenigsten einschneidende Mittel zu wählen, mit dem das angestrebte Ziel erreicht werden kann (Art. 36 Abs. 3 BV, Verhältnismässigkeit i.e.S.). Sind alsdann mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, dem Zustand eines Täters zu begegnen, jedoch nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, welche den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB). Entsprechend ist einer ambulanten Massnahme der Vorzug vor einer stationären Massnahme zu geben, wenn eine stationäre Massnahme zwar möglich, eine ambulante Behandlung in Freiheit jedoch gleichermassen zielführend ist (Heer Marianne, in: Niggli Markus Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, JStG, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 63 N 4).

### **E. 2.4**

Das Gericht hat sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Art. 56-61, 63 und 64 StGB auf eine Begutachtung einer sachverständigen Person zu stützen. Das Gutachten hat sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten sowie die Möglichkeit des Vollzugs der Massnahme zu äussern (Art. 56 Abs. 3 StGB). In Fachfragen darf das Gericht sodann nicht ohne triftige Gründe von den Feststellungen des Gutachters abweichen. Entsprechend hat es allfällige Abweichungen vom Gutachten zu begründen (BGE 141 IV 369, E. 6.1).

### **E. 2.5**

Ob eine stationäre oder eine ambulante Massnahme angezeigt ist, beurteilt sich zunächst einmal nach rein ärztlichen Kriterien. Eine ambulante Behandlung stellt letztlich nichts anderes als eine besondere Art des Vollzugs einer stationären Massnahme dar (HEER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], A.a.O., Art. 63 N 12, ZBJV 1976, 242; BGer, StrA, 25. 11. 2015, 6B\_73/2015, E. 3). Zudem knüpft das Gesetz für deren Anordnung

- 22 - an die gleichen Voraussetzungen wie bei der stationären Massnahme (BGer, StrA, 25. 11. 2015, 6B\_73/2015, E. 3.3.2; StrA, 14. 11. 2014, 6B\_440/2014, E. 5.6).

## **E. 2.6**

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten betreffend des Dossiers 1 – wie erwähnt – rechtlich als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB.

### **E. 2.6.1**

Gemäss Art. 111 StGB macht sich grundsätzlich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen tötet. Nicht strafbar ist jedoch jemand, der im Zeitpunkt der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln (vgl. Art. 19 Abs. 1 StGB). Als Tathandlung genügt jede Art der Verursachung des Todes eines lebenden Menschen, wobei der Täter beliebige Tatmittel einsetzen kann. Mit dem Eintritt des Todes ist die vorsätzliche Tötung vollendet (SCHWARZENEGGER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 111 N. 4 f.). Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB kann das Gericht die

- 16 - Strafe mildern, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes ist in Bezug auf die Herbeiführung des Todes Vorsatz i. S. v. Art. 12 Abs. 2 erforderlich (BGer, StrA, 14. 4. 2016, 6B\_1202/2014, E. 2; StrA, 16. 6. 2016, 6B\_812/2015, E. 2.4), wobei beim unvollendeten wie vollendeten Versuch der vorsätzlichen Tötung Eventualvorsatz genügt (BGE 103 IV 65, 70; SCHWARZENEGGER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], A.a.O., Art. 111 N. 7).

### **E. 2.6.2**

Vorliegend hat der Beschuldigte der Privatklägerin 2 durch die Bisse in die Wangen und die Faustschläge und Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht sowie am ganzen Körper erhebliche Verletzungen zugefügt. Die Versuche der Privatklägerin 2, sich gegen die Attacke des Beschuldigten zu wehren, insbesondere mit dem Messer, misslangen aufgrund der körperlichen Übermacht des Beschuldigten. Während der gesamten Attacke erklärte der Beschuldigte der Privatklägerin 2 mehrfach, sie werde sterben und er werde sie alle töten. In seinem wahngetriebenen Zustand hat der Beschuldigte wohl aus einer Todesangst heraus reagiert. Aus seinen Schilderungen geht hervor, dass er Angst um sich selbst und um seine Kinder hatte und die in seinem Wahn wahrgenommene Gefahr durch die Privatklägerin 2 um jeden Preis beseitigen wollte. Dass er seinen Sohn womöglich nicht aufforderte, ihm das Messer zu bringen, ändert an der vorliegenden Situation nichts. Der Beschuldigte intensivierte - ausgelöst durch den empfundenen Schmerz aufgrund der Verletzung durch das Sackmesser - die Attacken und Todesdrohungen gegenüber der Privatklägerin 2. An dieser Situation änderte sich sodann nichts - da er und die Privatklägerin, wie er selbst anlässlich der Hauptverhandlung ausführte, ineinander verkeilt waren und sich der Beschuldigte seinen eigenen Aussagen nach nicht befreien konnte (Prot. S. 26), bis die Polizei kurze Zeit später eintraf. Es ist daher davon auszugehen, dass er seine gewalttätigen Attacken auf die Privatklägerin 2 fortgeführt und weiter intensiviert hätte, was mit grosser

- 17 - Wahrscheinlichkeit zum Tode oder zumindest zu noch schwereren Verletzungen der Privatklägerin 2 geführt hätte, wenn die Polizei den Beschuldigten nicht hätte von ihr wegweisen können. In seinem Wahn wusste der Beschuldigte, dass die wiederholten Schläge auf die am Boden liegende Privatklägerin 2 deren Tod verursachen können, wobei

er dies zumindest in Kauf nahm, war sein Ziel doch, dass die Privatklägerin 2 aufhöre ihn in seinen Finger zu stechen, die bisherigen Attacken und Drohungen aber erfolglos blieben. Demnach hat der Beschuldigte mit seinem Verhalten sowohl den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt.

### **E. 2.7**

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten betreffend des Dossiers 2 – wie erwähnt – rechtlich als Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 StGB sowie der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB.

#### **E. 2.7.1**

Gemäss Art. 285 StGB macht sich strafbar, wer einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegt, hindert oder während einer Amtshandlung tätlich angreift. Ein tätlicher Angriff besteht in einer unmittelbaren, auf den Körper zielenden Aggression (HEIMGARTNER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], A.a.O., Art. 285 N. 15). Gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer einem Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Subjektiv ist Vorsatz gefordert; Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2).

#### **E. 2.7.2**

Vorliegend hat der Beschuldigte durch den Tritt gegen die Brust des Privatklägers 1, als dieser ihm Fussfesseln anlegen wollte, diesen während einer Handlung, die innerhalb seiner Amtsbefugnis liegt, tätlich angegriffen. Durch den Tritt in die Brust sowie den Sturz nach hinten gegen den Medizinwagen und dann zu Boden, hat der Beschuldigte dem Privatkläger 1 Verletzungen zugefügt und ihn so an Körper oder Gesundheit geschädigt. Dem Beschuldigten war bewusst, dass er es mit einem Polizeibeamten zu

- 18 - tun hatte, wurde er doch zuvor verhaftet und ins Spital gebracht. Er wusste auch, dass ein Tritt, wie er ihn ausführte, zu den Verletzungen welche eintraten, führen kann, was er auch wollte oder zumindest in Kauf nahm, ging es ihm doch darum, sich gegen die in seinem Wahn eingebildete Gefahr zu wehren. Demnach hat der Beschuldigte mit seinem Verhalten sowohl den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 StGB sowie der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB erfüllt. 3. Schuldfähigkeit

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 22. Januar 2020 bewilligte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft) dem Beschuldigten den vorzeitigen Massnahmenvollzug in der forensisch-psychiatrischen Klinik Rheinau (act. 15/31).

#### **E. 3.1**

Wie bereits erwähnt, wurde Dr. med. E.\_\_\_\_\_ als forensische Gutachterin mit der Erstellung eines Gutachtens zur Beantwortung der gesetzlich erwähnten Fragestellungen in gegebener Sache betraut. Das Gutachten vom 4. März 2020 (act. 7/12) stellt sodann eine Beurteilungsgrundlage zuhanden des Gerichts dar, zumal es sich ausführlich zu den in Art. 56 Abs. 3 lit. a-c StGB genannten Fragestellungen äussert. Ergänzend dazu liegen dem Gericht das Schreiben der PUK vom 25. November 2020 (act. 64), sowie die Aussagen der Gutachterin anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 10 ff.) vor, welche eine zeitnahe

Überprüfung der im Gutachten vom 4. März 2020 gemachten Aussagen ermöglichen.

### **E. 3.2**

Die Gutachterin attestiert dem Beschuldigten eine schizoaffektive Störung (ICD-10: F25), differentialdiagnostisch eine paranoide Schizophrenie (ICD- 10: F20.0; act. 7/12 S. 37). Der Bericht der PUK vom 25. November 2020 hat bestätigt, dass eine schizoaffektive Störung vorliegt (act. 64 S. 1), wes- halb zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass keine paranoide Schizophrenie vorliegt. Dies bestätigt auch die Gutachterin anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 45).

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte bringt vor, das Krankheitsbild der schizoaffektiven Stö- rung erscheine im Vergleich zur paranoiden Schizophrenie als weniger schwerwiegend, somit würde die Gutachterin bei ihrer ersten Beurteilung von einem schwereren Krankheitsbild ausgehen, als was sich nun tatsäch- lich herausgestellt habe. Die Aussagen dazu im Gutachten seien deshalb zu relativieren.

### **E. 3.4**

Im Gutachten vom 4. März 2020 diagnostizierte die Gutachterin dem Be- schuldigten, wie bereits dargelegt, eine schizoaffektive Störung, differenti- aldiagnostisch eine paranoide Schizophrenie (act. 7/12 S. 37). Dies bedeu- tet, es könne sein, dass die eine oder die andere Störung vorliegt.

- 23 - Mittlerweile kann man aber davon ausgehen, dass eine paranoide Schizo- phrenie nicht vorliegt. Dies ändert jedoch nichts an den Ausführungen im Gutachten, wonach in Bezug auf die Legalprognose nicht entscheidend ist, welche Differentialdiagnose zutrifft, da Studien von Patienten mit Schizo- phrenie und schizoaffektiver Störung bezüglich der Art und Häufigkeit kri- minellen Verhaltens keine Unterschiede zwischen beiden Störungsbildern nachweisen, sodass man die bei Schizophrenie erhobenen Befunde wohl auch auf schizoaffektiv Erkrankte übertragen könne (act. 7/12 S. 45). Dies bestätigte die Gutachterin auch anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 45 f.). Somit ist nicht entscheidend, welche Differentialdiagnose zutrifft (act. 7/12 S. 45).

### **E. 3.5**

Betreffend die gemäss Art. 56 Abs. 3 lit. b StGB zu beantwortende Frage der Art und der Wahrscheinlichkeit weitere möglicher Straftaten durch den Beschuldigten stellt die Gutachterin fest, dass die Wahrscheinlichkeit für zukünftige Gewaltdelikte als hoch einzustufen sei, sollte sich der Beschul- digte in einem psychotischen Zustandsbild befinden und sich benachteiligt, beeinträchtigt, bedroht oder verfolgt fühlen sowie eine adäquate medizini- sche Behandlung ausbleiben. Aufgrund des krankhaften Zustandsbildes mit Halluzinationen, Wahnerleben, Realitätsverlust, psychotisch-wahnhaf- ten Situationsverkennungen und inadäquaten Affekten (manische Ange- triebenheit, Gereiztheit, Aggressivität, einschliessende Impulsivität) könn- ten am ehesten Gewaltdelikte erwartet werden. Bei den zu erwartenden Delikten könnte es sich um Drohungen, Beleidigungen, Sachbeschädigun- gen, Tätlichkeiten, Körperverletzungen bis hin zu Tötungsdelikten handeln, jedoch könnten in Anbetracht des Tatablaufs auch Sexualdelikte nicht aus- geschlossen werden. Im nicht-psychotischen Zustandsbild fiel der Beschul- digte in der Vergangenheit jedoch nicht mit Delinquenz auf (act. 7/12 S. 47). Der Bericht der PUK vom 25. November 2020 bestätigt das nach wie vor bestehende hohe Risiko für

zukünftige Gewalttaten, sollte die Effektivität der medizinischen Behandlung in näherer Zukunft beeinträchtigt werden (act. 64 S. 4).

- 24 -

### **E. 3.6**

Als erstes therapeutisches Ziel sei - so die Gutachterin - die Remission der aktuellen Symptomatik vorgesehen, wobei die Behandlung mit antipsychotischen und stimmungsstabilisierenden Medikamenten dabei eine zentrale Rolle einnehme. Der Beschuldigte solle zur Risikoreduktion eine ausführliche Psychoedukation, d.h. Aufklärung über seine Erkrankung, erhalten und nach Möglichkeit ein eigenes Krankheitskonzept für sich erarbeiten, auf dessen Basis individuelle Frühwarnzeichen und ein Krisen- bzw. Rückfall- präventionsplan zusammengestellt werden könnte. Das Krankheitsbild müsse regelmässig überprüft und auf Gefährdungsaspekte eingeschätzt werden, da eine wahnhaftige Symptomatik durchaus hartnäckiger und überdauernder sein könne, als andere Symptome wie z.B. offensichtliche akustische oder optische Halluzinationen (act. 7/12 S. 48).

### **E. 3.7**

Der Beschuldigte habe zum Zeitpunkt des Gutachtens über keine ausreichende Krankheitseinsicht verfügt und habe keine tragfähige intrinsische Behandlungsbereitschaft gezeigt. Diese Haltung sei aber im Rahmen der vorliegenden psychiatrischen Erkrankung krankheitsbedingt und die Massnahme sei auch ohne vorherige Zustimmung des Beschuldigten erfolgsversprechend durchführbar. Mit dem Zentrum für Stationäre Forensische Therapie Rheinau stehe zudem eine geeignete Behandlungseinrichtung zur Verfügung (act. 7/12 S. 48f.).

### **E. 3.8**

Die Durchführung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB werde zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht als erfolgsversprechend erachtet, da der Beschuldigte aufgrund des mangelnden Krankheitsverständnisses jegliche Absprachefähigkeit, Kooperation und Medikamenten-Compliance vermissen lassen würde, weshalb die Ziele der Massnahme damit nicht erreicht werden könnten (act. 7/12 S. 49).

### **E. 4**

Mit Schreiben vom 6. Februar 2020 wurde der Antrag auf vorzeitigen Antritt der stationären Massnahme vom Beschuldigten bzw. dessen Verteidiger zurückgezogen und stattdessen ein Gesuch um Antritt einer ambulanten Massnahme i.S.v. Art. 63 StGB gestellt (act. 15/32).

### **E. 4.1**

Der Beschuldigte bzw. dessen Verteidiger führt aus, die Ausstellung des Gutachtens liege bereits 9 Monate zurück und die damit verbundenen Gespräche mit dem Beschuldigten bereits fast 12 Monate. Zudem ginge die Gutachterin damals noch von einer zusätzlichen Diagnose, der paranoiden Schizophrenie, aus. Sicherlich habe sich der psychische Zustand des

- 25 - Beschuldigten seit der damaligen Beurteilung erheblich verändert, insbesondere was die Krankheitseinsicht angehe. Zudem entsprächen die im Bericht der PUK vom 25. November 2020 beschriebene fehlende Einsicht des Beschuldigten in seine Krankheit und

die fehlende Medikamentencompliance nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Auch die Argumente bzgl. der unzureichenden sozialen Einbindung und der zu erwartenden stressverursachenden Lebensereignisse ständen nicht im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen. Die Aussagen betreffend der fehlenden medikamentösen Einstellung seien zudem falsch bzw. ungenau.

#### **E. 4.2**

Nebst dem Gutachten vom 4. März 2020 liegt dem Gericht auch der Bericht der PUK vom 25. November 2020 vor, womit eine zeitnahe Überprüfung der im Gutachten gestellten Legalprognose vorhanden ist. Zu der Differentialdiagnose kann auf die Ausführungen in III./3.4. verwiesen werden. Den Ausführungen der Verteidigung zu den falschen bzw. ungenauen Sachverhalten im Bericht der PUK ist nicht zu folgen. Aus der Befragung des Beschuldigten (Prot. S. 31 ff.) zeigt sich, dass er die schwere Erkrankung kaum in sein Leben miteinbezieht (Prot. S. 30 ff.). Er empfindet die Therapie als langweilig (Prot. S. 35 f.) und ist vor allem daran interessiert, das Leben, das er vorher hatte, weiterzuführen (Prot. S. 33 und 35 f.). Die Ausführungen zu seiner Erkrankung fielen sparsam aus (Prot. S. 30 ff.) und direkte Fragen beantwortete er unkonkret. Beispielsweise auf die Frage, wie er in Zukunft mit der Erkrankung umzugehen beabsichtige, antwortet der Beschuldigte, es brauche Medikamente und auch die (richtige) Einstellung zur Krankheit, oder auf die Frage wie er diese erreichen könne, führt der Beschuldigte aus, dass er die Krankheit im Griff behalten müsse bzw. lernen müsse wie er mit der Krankheit umzugehen habe, ohne konkret zu nennen, was dies für ihn nun bedeutet (Prot. S. 36 f.). Die Gutachterin bestätigte anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2020, dass aufgrund des Antwortverhaltens des Beschuldigten nach wie vor keine ausreichende Krankheitseinsicht bestehe, somit diesbezüglich seit dem Zeitpunkt der Begutachtung keine erheblichen Veränderungen spürbar seien (Prot. S. 41 f.). Auch die bemängelte Darstellung der Medikamentencompliance

- 26 - verfährt nicht, wird einerseits im Bericht der PUK doch dargelegt, wie sich der Beschuldigte bezüglich der Medikation verhalten hat (act. 64 S. 2 f.). Andererseits wird von der Gutachterin anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2020 geschildert, weshalb Zweifel bzgl. des Willens des Beschuldigten bestünden, Medikamente einzunehmen, namentlich, dass sich das nicht Tolerieren der Medikamente wiederholt gezeigt habe und eine Art Muster bestünde (Prot. S. 19 f.). Ebenso sind die vom Verteidiger bemängelten Ausführungen der PUK bzgl. der unzureichenden sozialen Einbindung und den zu erwartenden stressverursachenden Lebensereignissen unbeachtlich, stellen sie doch lediglich eine andere Wertung der im Bericht der PUK wiedergegebenen Situation dar (act. 64 S. 4). Die vom Verteidiger bemängelten Aussagen zur fehlenden medikamentösen Einstellungen vermögen vorliegend nicht zu begründen, dass der Bericht der PUK zu falschen Schlüssen kommen würde, hält der Bericht doch, wie der Verteidiger selbst ausführt, fest, dass die Einstellung des Medikamentes bis zur Hauptverhandlung nicht erreicht werden konnte. Dass die Einstellung des Medikamentes, laut Aussagen der Ärzte gegenüber dem Beschuldigten, in Kürze erfolgen solle, ändert dennoch nichts an den Schlüssen, welche aus den im Bericht dargelegten Situation gezogen werden und ist insofern nicht entscheidungsrelevant. Damit ist nicht ersichtlich, dass der Bericht der PUK bzw. die darin enthaltene Einschätzung auf falschen Grundlagen basieren.

#### **E. 4.3**

Um weitere ernsthafte Delikte abzuwenden, die mit der psychischen Erkrankung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist aus forensisch-psychiatrischer Sicht, den Ausführungen der Gutachterin nach, eine stationäre Massnahme dringend erforderlich. Der Beschuldigte bedürfe einer längerfristigen, intensiven psychiatrischen Behandlung und einer antipsychotischen und ggf. stimmungsstabilisierenden Medikation, damit das Risiko für weitere erhebliche Straftaten verringert werden könne (act. 7/12 S. 48). Für die festgestellte schizoaffektive Erkrankung gebe es gute etablierte Behandlungsverfahren. Mit einer konsequenten Behandlung mit Einstellung auf eine wirksame antipsychotische und stimmungsstabilisierende

- 27 - Medikation, einer psychischen Stabilisierung, dem Erarbeiten eines eigenen Krankheitskonzepts, der individuellen Frühwarnzeichen und eines Kriseninterventionsplans könne der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnet werden (act. 7/12 S. 51). Der Beschuldigte verfüge, wie bereits dargelegt, noch über keine ausreichende Krankheitseinsicht und zeige keine tragfähige intrinsische Behandlungsbereitschaft, was im Rahmen der vorliegenden psychiatrischen Erkrankung krankheitsbedingt sei. Entsprechend sei die Massnahme auch ohne vorherige Zustimmung des Beschuldigten erfolgsversprechend durchführbar (Act. 7/12 S. 48).

#### **E. 4.4**

Aufgrund der mangelhaften Krankheitseinsicht und der nicht ausreichenden Behandlungswilligkeit sei eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB nicht ausreichend, da diese ein hohes Mass an Krankheitseinsicht und Compliance voraussetze. Dies umso mehr, da sich die Krankheitseinsicht bislang auch im stationären Rahmen noch nicht einstellen liess. Es würde auch nicht ausreichen, wenn der Beschuldigte die verschriebenen Medikamente tatsächlich regelmässig einnehmen würde, bzw. wenn deren Einnahme gesichert wäre, da die Krankheitseinsicht eine zentrale Rolle bei der Behandlung der Erkrankung einnehme. Es werde dem Beschuldigten nicht gelingen, die Krankheitseinsicht im Rahmen der ambulanten Massnahme aufzubauen, wenn diese am Anfang der Behandlung noch nicht gegeben sei, umso mehr da die ambulante Behandlung viel weniger intensiv sei als eine stationäre Behandlung und dies vom Beschuldigten auch so wahrgenommen werden würde (act. 7/12 S. 49, 52; Prot. S. 15. f.).

#### **E. 4.5**

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit i.e.S. und mithin die Voraussetzungen an die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB zweifelsfrei gegeben.

#### **E. 5**

Mit Verfügung vom 7. Februar 2020 wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch um vorzeitigen Strafantritt bzw. um Antritt einer ambulanten Massnahme ab (act. 15/33).

#### **E. 5.1**

Bilden strafrechtlich relevante Handlungen den Ausgangspunkt für die Prüfung einer Massnahme und sind die Voraussetzungen von Art. 56 ff. StGB gegeben, so ist das Strafgericht verpflichtet, eine solche Massnahme anzuzuordnen.

#### **E. 5.2**

In einem weiteren Schritt sind sodann die allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 56 Abs. 1 und 2 StGB zu prüfen. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Voraussetzungen zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips - was als Verhältnismässigkeit i.w.S. zu betrachten ist - gemäss Art. 36 BV, da mit der Anordnung einer Massnahme - wie bereits erwähnt - stets in das grundrechtlich verankerte Recht auf persönliche Freiheit eingegriffen wird.

### **E. 5.3**

Wie bereits dargelegt sind die Taten des Beschuldigten auf dessen psychischen Zustand zurückzuführen, aufgrund dessen er einerseits vollständig schuldunfähig war und andererseits aufgrund des psychischen Zustands weitere Delikte dieser Art zu erwarten sind. Somit ist die stationäre Massnahme, wie bereits in III./4.9. dargelegt, notwendig, um der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen, mithin die Voraussetzung von Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB erfüllt. Weiter ist das Behandlungsbedürfnis der Beschuldigten als allgemeine Voraussetzung gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB offensichtlich gegeben bzw. ist die darin enthaltene Therapiefähigkeit bereits Teil der Voraussetzung der Eignung einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB, welche gemäss vorheriger Ausführungen erfüllt ist. Somit beschränkt sich die Prüfung weiterer Voraussetzungen auf die der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 56 Abs. 2

- 29 - StGB. Diese verlangt, dass die mit der Massnahme verbundenen Eingriffe in die Persönlichkeit gegenüber der Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten, mithin das öffentliche Interesse an einem deliktfreien Staat, abgewogen werden bzw. nicht unverhältnismässig sind. Es ist somit eine Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an Sicherheit und dem Freiheitsinteresse der betroffenen Person vorzunehmen

### **E. 5.4**

Bezüglich des Freiheitsinteresses des Beschuldigten ist festzuhalten, dass es sich bei einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB um einen schweren Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte handelt. Gemäss herrschender Lehre sieht das Gesetz bei den therapeutischen Massnahmen nur geringe Einschränkungen hinsichtlich der Schwere der zu verhütenden möglichen Delikte vor, indem es die Anordnung einer Massnahme lediglich in Bezug auf die Begehung von weiteren Übertretungen oder anderer Delikte weniger grosser Tragweite als unverhältnismässig ansieht, jedoch allgemein bei drohenden Verbrechen und Vergehen zulässt. Zudem kann eine freiheitsentziehende Massnahme selbst bei einer Gefahr von weniger schweren Taten gerechtfertigt sein, wenn für deren erneute Begehung eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht (Trechsel Stefan, Pauen Borer Barbara, in: Trechsel Stefan/Pieth Mark (Hrsg.), Praxiskommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 3. Auflage, Zürich 2017, Art. 56 N 7). Vorliegend handelt es sich bei den zu erwartenden Straftaten, wie bereits unter Ziffer 3.5. dargelegt, um schwere Gewaltdelikte bis hin zu Tötungsdelikten. Die Schwere der zu erwartenden Delikte und die von der Gutachterin dargelegte hohe Rückfallgefahr im psychotischen Zustandsbild ohne adäquate medizinische Behandlung spricht für die Verhältnismässigkeit der Anordnung einer solchen Massnahme, da das öffentliche Interesse an Sicherheit gegenüber des Interesses des Beschuldigten an persönlicher Freiheit überwiegt. In Bezug auf das zu überwiegende öffentliche Interesse, nämlich das Interesse an Sicherheit, ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte, verständlicherweise, die Beziehung zu seiner Ehefrau und seinen Kindern wieder aufbauen

- 30 - möchte, mit dem Ziel eines gemeinsame Zusammenlebens wie vor der Tat (Prot. S. 36). Da beim Beschuldigten nicht von einer vorausschauenden Planung eines Gewaltdelikt auszugehen ist, sondern von impulsiven Handlungen im Rahmen einer ihn ängstigenden, ärgernden oder störenden Situation, sind neben Personen in seiner direkten Umgebung, d.h. Familienmitglieder, wie im vorliegenden Fall die Privatklägerin 2, auch völlig unbekannte Personen in der Öffentlichkeit, wie der Privatkläger 1 als Polizeibeamter, gefährdet, Opfer gewalttätiger Übergriffe des Beschuldigten zu werden (act. 7/12 S. 46 f.). Dieser Gefahr kann, wie bereits dargelegt wurde, nur im Rahmen einer längerfristigen, intensiven psychiatrischen Behandlung im Rahmen einer stationären Massnahme begegnet werden.

### **E. 5.5**

Der Vollständigkeit halber ist nochmals auf die Argumentation der amtlichen Verteidigung zurückzukommen, welche davon ausgeht, dass sich seit der psychiatrischen Begutachtung der psychische Zustand des Beschuldigten erheblich verändert hätte und der Rückfallgefahr allenfalls auch durch eine adäquate medizinische Behandlung in einem freien Setting begegnet werden könne. Was die Argumentation der amtlichen Verteidigung angeht, kann auf das bereits in III./4.2. Gesagte verwiesen werden. Zusammenfassend liegt mit dem Bericht der PUK vom 25. November 2020 eine zeitnahe Beurteilung des Beschuldigten vor, welche keineswegs, wie vom Verteidiger argumentiert, auf falschen Grundlagen basiert. Die Befragung des Beschuldigten sowie die Ausführungen der Gutachterin als Sachverständige anlässlich der Hauptverhandlung zeigten auf, dass sich seit der psychiatrischen Begutachtung im Zusammenhang mit dem Gutachten vom 4. März 2020 der psychische Zustand des Beschuldigten nicht erheblich verändert hat, zumindest nicht in einem für die Beurteilung der Rückfallgefahr bzw. der Notwendigkeit einer stationären Massnahme relevanten Rahmen. 6. Es besteht somit kein Anlass, von den Folgerungen der Gutachterin abzuweichen und es ist im Sinne dieser Erwägungen eine stationäre Massnahme

- 31 - nach Art. 59 StGB anzuordnen. Die Einholung eines weiteren Gutachtens, wie vom Verteidiger beantragt, erübrigt sich unter den genannten Umständen. Es ist vorzumerken, dass sich der Beschuldigte mit einem vorzeitigen Antritt der Massnahme einverstanden erklärt hat und sich seit dem 10. August 2020 im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindet.

IV. Zivilansprüche 1. Die Privatklägerschaft kann Zivilansprüche gegen eine beschuldigte Person entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über den Antrag zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 122 StPO). 2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). 3. Im Rahmen der Plädoyers beantragte der Verteidiger, es sei festzustellen, dass der Privatkläger 1 keinen finanziellen Schaden geltend mache, sondern eine Genugtuung. Da das Verhalten des Beschuldigten nicht schuldhaft war, mitunter der Beschuldigte nicht urteilsfähig war, liegen keine Billigkeitsgründe vor, welche die Zusprechung einer Geldsumme rechtfertigen würden. Im Übrigen wurde der Privatkläger durch den Vorfall nicht dermaßen in seiner Persönlichkeit verletzt, als dies einen Anspruch auf eine Genugtuung zu begründen vermöchte. Die geltend gemachte Genugtuung in Höhe von Fr. 500.– (act. 22) wurde nicht weiter substantiiert. Der Privatkläger war an der Hauptverhandlung nicht anwesend. 4. Für den Genugtuungsanspruch ist der Privatkläger 1 auf den Zivilweg zuverwiesen.

- 32 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Verfahrenskosten setzen sich gemäss Art. 422 StPO aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den konkreten Auslagen, wie z.B. Kosten für Übersetzungen, Gutachten und Postspesen, zusammen. Die Festlegung der Gebühr für das Gerichtsverfahren ist gemäss Art. 424 Abs. 1 StPO Bund und Kantonen überlassen und gemäss § 14 Abs. 1 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; LS 211.11) zwischen Fr. 750.– und Fr. 45'000.– anzusetzen. Nach § 2 Abs. 1 lit. b – d GebV OG ist sie von der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles und dem Zeitaufwand des Gerichts abhängig. 2. Aufgrund der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'600.– der Sache angemessen. Der Aufwand für die Strafuntersuchung belief sich auf insgesamt Fr. 17'660.20, bestehend aus der Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 4'350.– und den Auslagen für das Gutachten von Fr. 13'310.20. 3. Von einer Auferlegung der Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens an den Beschuldigten ist aus Gründen der Billigkeit i.S.v. Art. 419 StPO abzusehen. 4. Die Kosten des amtlichen Verteidigers sind definitiv auf die Staatskasse zu nehmen. Für das vorliegende Strafverfahren macht der amtliche Verteidiger Aufwendungen in der Höhe von Fr. 22'944.90 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (act. 66/2). Seine Aufwendungen erweisen sich angesichts der Komplexität des Falles als angemessen. Insgesamt erscheint es daher angebracht, den amtlichen Verteidiger mit insgesamt Fr. 22'944.90 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird erkannt:

#### **E. 6**

Mit Verfügung vom 8. April 2020 stellte die Staatsanwaltschaft Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft (act. 15/35), welcher mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 17. April 2020 gutgeheissen und die Untersuchungshaft bis zum 17. Juli 2020 verlängert wurde.

- 4 -

#### **E. 7**

Nach Durchführung der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft, im Rahmen welcher insbesondere eine psychiatrische Begutachtung über den Beschuldigten angeordnet und durchgeführt wurde (act. 7/1 und act. 6/12), stellte die Staatsanwaltschaft Antrag auf Anordnung einer Massnahme für eine schuldunfähige Person (act. 24).

#### **E. 8**

Der Antrag vom 14. April 2020 samt Untersuchungsakten ging am 24. April 2020 beim hiesigen Bezirksgericht ein (act. 24). Der Beschuldigte wurde sodann mit Verfügung vom 4. Mai 2020 in Sicherheitshaft versetzt (act. 28).

#### **E. 9**

Mit Schreiben vom 19. Mai 2020 stellte der Verteidiger erneut Antrag auf vorzeitigen Antritt einer stationären Massnahme (act. 30), worauf der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 26. Mai 2020 eine 5-tägige Frist zur Stellungnahme angesetzt wurde (act. 33).

#### **E. 10**

Mit Verfügung vom 9. Juni 2020 wurde dem Beschuldigten der vorzeitige Massnahmenantritt sodann bewilligt (act. 36). Weil kein umgehender Übertritt in eine geeignete Einrichtung möglich war, beantragte der Verteidiger mit Schreiben vom 8. Juli 2020 einen Übertritt in eine Vollzugsanstalt. Mit Verfügung vom 14. Juli 2020 wurde dem

Beschuldigten der Wechsel in eine Vollzugseinrichtung bis zum effektiven Antritt des Massnahmenvollzugs gewährt, unter gleichzeitiger Entlassung aus der Sicherheitshaft (act. 48).

#### **E. 11**

Am 5. August 2020 wurde vom Justizvollzug und Wiedereingliederung Kan- ton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, die Einweisung in eine the- rapeutische Institution verfügt. Es wurde insbesondere verfügt, dass der Beschuldigte per 10. August 2020 in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Klinik für forensische Psychiatrie, Zentrum für Stationäre Forensi- sche Therapie, Rheinau (nachfolgend PUK) eingewiesen wird (act. 53).

#### **E. 12**

Mit Verfügung vom 24. September 2020 wurde zur Hauptverhandlung auf den 2. Dezember 2020 geladen. Mit Vorladung vom 13. Oktober 2020 wurde die Gutachterin Dr. med. E.\_\_\_\_\_ zur Einvernahme als

- 5 - Sachverständige anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2020 vorgeladen (act. 57).

#### **E. 13**

Mit Schreiben vom 10. November 2020 wurde die PUK aufgefordert, zum bisherigen Verlauf der stationären Behandlung des Beschuldigten Bericht zu erstatten (act. 59). Ihr Bericht vom 25. November 2020 ging am 30. No- vember 2020 am hiesigen Gericht ein und wurde dem Beschuldigten sowie der Gutachterin umgehend weitergeleitet (act. 64).

#### **E. 14**

Zur Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2020 erschienen sind die Staats- anwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte persönlich sowie dessen amtli- cher Verteidiger (Prot. S. 9). Sodann wurde Dr. med. E.\_\_\_\_\_ als Sachver- ständige einvernommen (Prot. S. 10 ff.).

#### **E. 15**

Das vorliegende Urteil wurde den Parteien anlässlich der Hauptverhand- lung vom 2. Dezember 2020 mündlich eröffnet, kurz begründet (Prot. S. 50) und im Dispositiv übergeben (act. 75).

#### **E. 16**

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2020 (act. 69) meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung gegen das Urteil vom 2. Dezember 2020 an, weshalb dieses gestützt auf Art. 82 Abs. 2 lit. b StPO im Folgenden schriftlich zu begründen ist. II. Sachverhalt / rechtliche Würdigung 1. Eingestandene Tatvorwürfe Dossier 1 und 2 Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zunächst den im Antrag umschriebenen Sachverhalt vor (act. 24 S. 2 ff.). Der Beschuldigte ist mit Bezug auf den äusseren Sachverhalt grösstenteils geständig (Prot. S. 22 ff., act. 3/1 Frage 22 ff., 51ff., act. 3/2 Frage 10 ff., 22, act. 3/3 Frage 6 ff.). Das Geständnis deckt sich - vorbehaltlich einiger vorgeworfe- nen Tatdetails, auf welche sogleich einzugehen ist - mit dem übrigen Un- tersuchungsergebnis, weshalb diesbezüglich der Sachverhalt als

- 6 - rechtsgenügend erstellt gilt. Die von der Staatsanwaltschaft dazu vorge- nommene rechtliche Würdigung ist sodann zutreffend und weder vom Be- schuldigten noch vom amtlichen Verteidiger in Abrede gestellt worden (Prot. S. 42 f.; act. 47 Rz. 3). 2. Nicht

eingestandene Tatdetails Dossier 1 und 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.